

Vereinbarung über einen Wildschaden an Soja

abgeschlossen zwischen

1. Herrn/Frau*, als geschädigte(r)
Grundeigentümer(in) / Bewirtschafter(in) des unten angeführten Grundstückes und

2. Herrn/Frau*als Jagdausübungsberechtigte(r) /
bevollmächtigte(r) Vertreter(in) des Jagdausübungsberechtigten

wie folgt:

I. Feststellung eines Wildschadens

Auf dem Grundstück Nr. Gemeinde / Katastralgemeinde:
Schlaggröße..... ist Soja der Sorte: angebaut mit Aussaat
am

Die Parteien stellen einvernehmlich fest, dass auf diesem Grundstück ein Wildschaden am Soja entstanden ist. Der Jagdausübungsberechtigte anerkennt seine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens dem Grunde nach. Die genaue Höhe des Schadens lässt sich erst zum Zeitpunkt der Ernte bemessen.

II. Ermittlung der Schadenshöhe

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Schadenshöhe nach einer der nachfolgend angeführten Methoden zu ermitteln (*Zutreffendes ankreuzen*):

Variante A: Schadensfeststellung auf Grund der Ertragslage

(Anmerkung: Die Variante A ist ausschließlich anzuwenden, wenn Soja als Hauptfrucht angebaut wird. Wird Soja nach Wintergerste angebaut, ist Variante B heranzuziehen)

Die Referenz für den Normalertrag ergibt sich aus der mittleren Einschätzung der Ertragslage des Standortes (in t/ha) für Sojabohne laut Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland (*der Landwirtschaftskammer OÖ.*) – 8. Auflage.

Ertragslagen Soja:

niedrig –	mittel –	hoch 1 –	hoch 2 –	hoch 3
1,5 t/ha	2,5 t/ha	3,5 t/ha	4,5 t/ha	5 t/ha

Die Ertragslagen hoch 1 bis hoch 3 ergeben sich laut Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz aus den korrelierenden Ertragswerten für die Kulturart Sonnenblume. Die Einordnung in die jeweilige Ertragslage ist vom Landwirt plausibel anhand von betrieblichen Aufzeichnungen nachzuweisen. Im Fall des erstmaligen Anbaus von Sojabohnen kann auf die betrieblichen Aufzeichnungen von Körnermais als Referenzfrucht für die Ertragslage ausgewichen werden.

○ **Variante B: Schadensfeststellung mit Hilfe von Kontrollzäunen**

Die Referenz für den Normalertrag ergibt sich aus den Durchschnittswerten von Stichproben, die durch eine hasendichte Zäunung vor Wildeinfluss geschützt werden. Die Kontrollzäune sind vom Grundeigentümer / Bewirtschafter auf eigene Kosten nach einem einheitlichen Muster zu errichten. Die Stichprobenfläche hat mind. 1m² zu betragen. Die Zäunung sollte ca. 2m² umschließen, um Seitenverbiss auszuschließen. Die Mindestanzahl an nachfolgend angeführten Kontrollzäunen, abhängig von der Schlaggröße, muss erfüllt werden. Bei hoher Heterogenität des Feldes ist die Anzahl der Kontrollzäune zu erhöhen.

- min. 3 Kontrollzäune bis 5 ha (Schlaggröße)
- min. 4 Kontrollzäune bei 5 – 10 ha (Schlaggröße)
- min. 5 Kontrollzäune bis 10 – 15 ha (Schlaggröße)
- min. 6 Kontrollzäune bis 15 – 20 ha (Schlaggröße)

Die Parteien vereinbaren die Errichtung von ... Kontrollzäunen.

Der Standort der Kontrollzäune wird einvernehmlich im Zuge einer gemeinsamen Feldbegehung festgelegt. Dem Jagdausübungsberechtigten ist der Erntetermin rechtzeitig, mindestens jedoch ... Tage vorher bekannt zu geben. Ihm ist die ungehinderte Möglichkeit einzuräumen, der Ernte der Kontrollflächen und der Auszählung der Früchte selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter beizuwohnen und das Auszählungsergebnis zu kontrollieren. Ist er mit dem Ergebnis nicht einverstanden, hat er dies unmittelbar bekanntzugeben.

Für die Vergleichbarkeit der Erträge aus den Kontrollflächen mit den geschädigten Flächen wird ein Abschlag vom Ertrag aus den Kontrollflächen für Vorgewende, Fahrgassen, sonstige Randeffekte, Inhomogenität des Schlages, Umwelteinflüsse, Ernteverluste oder Druschverluste in der Höhe von ...% festgelegt. (*Anm.: Die Abschläge liegen, basierend auf Erfahrungen aus Exaktversuchen mit Kleinparzellen, zwischen 10% und 20% - bis zu 25%*)

Die Ertragsmessung erfolgt über das Abzupfen aller vorhandenen Sojähülsen innerhalb der Stichprobe. Die Körner werden anschließend von den Hülsen getrennt und abgewogen. Falls ein gravierender Unterschied in der Feuchte besteht, ist auch die Feuchtedifferenz zu berücksichtigen.

III. Entschädigungsbetrag

Gemäß § 66 OÖ. Jagdgesetz 2024 ist zur Schadensermittlung der ortsübliche Marktpreis als Grundlage heranzuziehen. Als Preisgrundlage dienen die tatsächlichen Konditionen der Vermarktung des Erntegutes. Diese sind vom Landwirt mit den erforderlichen Dokumenten (Vertrag Vorkontrakt, Lieferschiene, Wiegeschein, usw.) zu belegen.

Wurde ein Vorkontrakt abgeschlossen und konnte dieser nicht erfüllt werden, so ist der Kontraktpreis für die Bemessung der Entschädigung heranzuziehen. Darüberhinausgehende Verkäufe sind mit den tatsächlichen Verkaufspreisen zum Zeitpunkt der Ernte zu bewerten.

Wird das Erntegut als Futtermittel verwendet, so ist der Zukaufspreis zum Zeitpunkt der Ernte als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

IV. Sonstiges

Wird der vertragskonform ermittelte Entschädigungsbetrag nicht anerkannt, ist der Grundeigentümer /Bewirtschafter berechtigt, die frustrierten Kosten der Schadensermittlung (Zaunerrichtung, sonstige Aufwendungen) geltend zu machen. Diese werden pauschal mit ... Euro festgelegt.

Weitere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum.....

.....

Grundeigentümer/Bewirtschafter

Jagdausübungsberechtigter